



GESCHÄFTSORDNUNG DER BUNDESSCHÖLERKONFERENZ

*Geschäftsordnung der ständigen Konferenz der Landesschölervertretungen der Länder in der
Bundesrepublik Deutschland*

In Kraft getreten am 09. April 2021.

I. Allgemeines	2
§ 1 ALLGEMEINES	2
II. Plenartagungen	2
§ 2 AUSTRAGUNG	2
§ 3 EINLADUNGEN ZU PLENARTAGUNGEN	2
§ 4 AUßERORDENTLICHE DIGITALE PLENARTAGUNGEN	3
§ 5 HYBRIDE PLENARTAGUNGEN.....	3
III. Plenum	4
§ 6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES PLENUMS	4
§ 7 ARBEIT IM PLENUM	4
§ 8 SITZUNGSPRÄSIDUM	5
§ 9 ZULÄSSIGKEITEN VON ANTRÄGEN.....	6
§ 10 ANTRÄGE AN DIE GESCHÄFTSORDNUNG.....	6
§11 ABSTIMMUNGEN	7
§12 ANTRÄGE	8
§13 PROTOKOLL	9
§14 ÖFFENTLICHKEIT	10
IV. Klausurtagungen	10
§ 15 PRÄSENTE KLAUSURTAGUNGEN.....	10
§ 16 AUßERORDENTLICHE DIGITALE KLAUSURTAGUNGEN	11
V. Ausschüsse	11
§ 17 AUSSCHÜSSE.....	11
§ 18 SONDERAUSSCHUSS DER LANDESSCHÖLERSPRECHER	12
VI. Bundessekretariat	12
§ 19 SITZUNGEN DES BUNDESSEKRETARIAT	12
§ 20 ARBEIT DES BUNDESSEKRETARIATS	12
§ 21 FACHKOORDINATOREN UND GENERALSEKRETÄR	13
VII. Wahlen	13
§ 22 REGELUNGSBEREICH.....	13
§ 23 WAHLVORBEREITUNG	13
§ 24 WAHLVORSTAND.....	13
§ 25 WAHLDURCHFÜHRUNG.....	14
§ 26 AMTSZEIT.....	15
§ 27 WAHLANFECHTUNG	15
§ 28 KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM.....	15
§ 29 SCHLUSSBESTIMMUNG.....	16
§ 30 INKRAFTTRETEN.....	16

I. Allgemeines

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Geschäftsordnung regelt das Nähere sowie die Ausführung der Satzung der Bundesschülerkonferenz. Die Geschäftsordnung kann der Satzung nicht widersprechen.

II. Plenartagungen

§ 2 AUSTRAGUNG

- (1) Die Ausrichtung der Plenartagung übernimmt das Bundessekretariat in Rücksprache mit dem Gastgeberland. Die Finanzierung wird vom Gastgeberland übernommen, sofern keine anderen Sponsoren gefunden werden können. Eine Teilnahmegebühr kann erhoben werden. Mitgliedsländer sind zu bevorzugen.
- (2) Der Austragungsort der nächsten Plenartagung soll nach Möglichkeit im Voraus mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedsländer beschlossen werden.
- (3) Die Tagesordnung, Einladung von Gästen, Workshops und Diskussionsrunden werden durch das Bundessekretariat koordiniert. Die Schwerpunktsetzung erfolgt durch Rücksprache mit den Mitgliedsländern. Das austragende Mitgliedsland kann hierbei eigene Schwerpunkte setzen.
- (4) Plenartagungen sollen mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden. Bei Bedarf können die Mitgliedsländer häufiger tagen.
- (5) Auf digitalen außerordentlich Tagungen ist nur die Teilnahme von Bundesdelegierten der Mitgliedsländer und eingeladene Gäste erlaubt.

§ 3 EINLADUNGEN ZU PLENARTAGUNGEN

- (1) Der Generalsekretär lädt gemeinsam mit dem ausrichtenden Bundesland zu den Plenartagungen ein.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliedsländer berufen eine außerordentliche präsente Plenartagung ein, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsländer einen schriftlich begründeten Antrag einreicht. Ebenfalls kann der Generalsekretär eine außerordentliche digitale Plenartagung einberufen, solange kein Mitgliedsland dem widerspricht.

§ 4 AUßERORDENTLICHE DIGITALE PLENARTAGUNGEN

- (1) Zusätzlich zu präsenten Plenartagungen können die Mitgliedsländer einstimmig eine außerordentliche Plenartagung in elektronischer Form einfordern. Ebenfalls kann der Generalsekretär eine außerordentliche digitale Plenartagung einberufen, solange kein Mitgliedsland dem widerspricht.
- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet mindestens einen Bundesdelegierten in Vertretung.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen im Voraus unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Jeder Vertreter besitzt Rede und Antragsrecht. Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Geschäftsordnung sinngemäß.
- (5) Während der außerordentlichen Plenartagung dürfen keine Beschlüsse oder Abstimmungen ausgenommen der Entscheidung über die Tagesordnung und Wahlen erfolgen. Alle Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen anschließend an die außerordentliche Plenartagung als Umlaufbeschlüsse. Die Frist der Umlaufbeschlüsse beruft sich auf zwei Wochen.

§ 5 HYBRIDE PLENARTAGUNGEN

- (1) Zusätzlich zu präsenten und außerordentlichen digitalen Plenartagungen kann der Generalsekretär gemeinsam mit dem ausrichtenden Bundesland zu einer hybriden Plenartagungen einladen.
- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet mindestens einen Bundesdelegierten in Vertretung. Um eine Beschlussfähigkeit zu erlangen müssen 2/3 aller Mitgliedsländer präsent im Tagungsort anwesend sein. Alle weiteren Bundesdelegierten der Mitgliedsländer haben ein Recht digital zugeschaltet zu werden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Jeder Vertreter besitzt Rede und Antragsrecht. Jedem Bundesdelegierten stehen die gleichen Rechte zu, egal ob präsent oder digital anwesend. Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Geschäftsordnung sinngemäß.
- (5) Während der hybriden Plenartagung dürfen keine Beschlüsse oder Abstimmungen ausgenommen der Entscheidung über die Tagesordnung und Wahlen erfolgen. Alle Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen anschließend an die hybride Plenartagung als Umlaufbeschlüsse. Die Frist der Umlaufbeschlüsse beruft sich auf zwei Wochen.

III. Plenum

§ 6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES PLENUMS

- (1) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitgliedsländer anwesend sind.

§ 7 ARBEIT IM PLENUM

- (1) Die Behandlung von Anträgen findet in drei Lesungen wie im Folgenden aufgeführt, statt.
 - a) In der ersten Lesung wird der Antrag durch den Antragssteller verlesen und begründet. Verständnisfragen in Bezug auf Sprache können am Ende dieser Lesung geklärt werden, zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.
 - b) In der zweiten Lesung findet eine Aussprache zum Antrag statt. Außerdem können Änderungsanträge gestellt werden. Absatz 2 ist anzuwenden.
 - c) In der dritten Lesung verliest die Antragstellerin oder der Antragssteller den Antrag inklusive der Änderungen, die sich aus der zweiten Lesung ergeben haben können. Sie oder er kann an dieser Stelle ein Abschlussplädoyer halten. Im Anschluss wird über den Antrag abgestimmt.
- (2) Die Behandlung von Änderungsanträgen findet wie im Folgenden aufgeführt statt.
 - a) Sobald ein Änderungsantrag zu dem Antrag vorliegt, welcher aktuell in zweiter Lesung behandelt wird, wird mit der Behandlung des Änderungsantrages fortgefahren.
 - b) Zunächst wird der Änderungsantrag von der Antragstellerin oder dem Antragssteller verlesen sowie begründet. Im Anschluss kann eine Debatte stattfinden. Zuletzt folgt eine Abstimmung.
 - c) Wird ein Änderungsantrag angenommen wird er direkt in den Antrag übernommen, auf den er sich bezieht. Es wird mit der Debatte zum Antrag oder mit weiteren Änderungsanträgen fortgefahren.
- (3) Änderungsanträge können von der Antragstellerin oder dem Antragssteller des Antrages, auf welcher sich dieser bezieht, direkt und ohne Abstimmung in den Antragstext übernommen werden.

- (4) Für Anträge sowie Änderungsanträge ist eine mündliche Begründung ausreichend.
- (5) Wird ein Antrag nicht begründet, so wird er nicht behandelt.
- (6) Anträge, die Änderungen an der Satzung oder der Geschäftsordnung fordern, müssen mindestens vier Wochen vor der Plenarsitzung allen Mitgliedsländern vorliegen. Alle übrigen Anträge mindestens eine Woche.
- (7) Anträge, welche nicht an die Satzung gerichtet sind, können als Dringlichkeitsanträge auch noch auf der Sitzung von Bundesdelegierten, aus mindestens drei Mitgliedsländern gestellt werden. Ob über diese Anträge beraten wird, entscheidet das Plenum.
- (8) Anträge an die Satzung treten zu Beginn der nächsten Plenarsitzung nach ihrem Beschluss in Kraft. Alle anderen Anträge treten unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

§ 8 SITZUNGSPRÄSIDIUM

- (1) Das Sitzungspräsidium leitet die Plenartagung. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.
- (2) Das Sitzungspräsidium hat für ein angemessenes Sitzungsklima zu sorgen.
- (3) Das Sitzungspräsidium hat objektiv und unabhängig zu agieren.
- (4) Mitglieder des Sitzungspräsidiums sind
 - a) der Generalsekretär und ein weiteres Mitglied des Bundessekretariats
 - b) ein Vertreter aus der Landesschülervertretung des gastgebenden Landes,
 - c) ein aus dem Plenum mit einfacher Mehrheit gewählter Bundesdelegierter,
 - d) sowie bei Bedarf bis zu drei weitere Personen mit unterstützender Funktion, die jeweils durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit hinzugezogen werden.
- (5) Wortmeldungen werden auf einer Redeliste gesammelt, auf welcher nicht Bundesdelegierte, sondern Länder aufgezeichnet werden. Die Länder werden in der Reihenfolge der Liste zu Wort gerufen.
- (6) Bei anstehenden Wahlen ist die Aufgabe des Sitzungspräsidiums die vorzubereiten. Dabei hat es insbesondere darauf zu achten, dass ausreichend Stimmzettel zur Verfügung stehen.

- (7) Das Sitzungspräsidium kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift zur Sache verweisen.
- (8) Das Sitzungspräsidium kann Bundesdelegierte, wenn sie die Ordnung oder die Würde der BSK verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Sollte nach dem zweiten Ordnungsruf die entsprechende Person auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden sein, kann dieser Person, nach dem dritten Ordnungsruf, für den entsprechenden Diskussionspunkt das Wort entzogen werden. Dieser Entscheidung kann das Plenum mit einem Zustimmungsquorum von einem Drittel widersprechen. Nach Beendigung des Diskussionspunktes erhält die Person automatisch wieder Rederecht. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen ausschließlich nach Annahme des Antrags auf Aussprache zum Ausschluss mit einfacher Mehrheit in dieser Aussprache behandelt werden. Eine Protokollerklärung muss dem Delegierten, der zur Ordnung gerufen wurde, ermöglicht werden.

§ 9 ZULÄSSIGKEITEN VON ANTRÄGEN

- (1) Es sind folgende Anträge zugelassen:
- a) Sachanträge
 - b) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung
 - c) Änderungsanträge zur Satzung
 - d) Dringlichkeitsanträge

§ 10 ANTRÄGE AN DIE GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die folgenden Anträge an die Geschäftsordnung können gestellt werden.
- a) Mit einer zwei Drittel Mehrheit zu beschließen sind:
 - 1.a.i Antrag auf Nichtbefassung mit einem gestellten Antrag. Dieser GO-Antrag muss vor der ersten Lesung des betreffenden Antrages gestellt werden.
 - 1.a.ii Schluss der Debatte. Dieser GO-Antrag kann nur in der zweiten Lesung eines Antrages, beziehungsweise während der Debatte um einen Änderungsantrag gestellt werden. Bei Annahme wird direkt die dritte Lesung oder bei Änderungsanträgen die Abstimmung begonnen. Dieser Antrag kann nur von Bundesdelegierten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
 - 1.a.iii Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt. Dies kann nur beantragt werden, sofern der Tagesordnungspunkt noch nicht aufgerufen wurde.

b) Mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen sind:

1.b.i eine Begrenzung der Redezeit,

1.b.ii eine Schließung der Redeliste.

1.b.iii Eine Unterbrechung der Sitzung für eine im GO-Antrag genannte Dauer.

1.b.iv Eine Verschiebung eines Tagesordnungspunktes. Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt noch nicht aufgerufen wurde.

c) Die alleinige Beantragung durch einen Bundesdelegierten ist ausreichend für den Beschluss:

1.c.i einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit. Ist diese nicht gegeben, wird die Sitzung aufgehoben

1.c.ii einer geheimen Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag.

(2) Alle Bundesdelegierten können während der Antragsberatung auf Plenarsitzungen Anträge an die Geschäftsordnung stellen.

(3) Anträge an die Geschäftsordnung werden umgehend behandelt und abgestimmt.

(4) Gibt es zu einem Antrag an die Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt er als angenommen.

(5) Nachdem eine Gegenrede zu einem Antrag an die Geschäftsordnung gehört wurde, ist dieser zur Abstimmung zu bringen.

§11 ABSTIMMUNGEN

(1) Bei Abstimmungen hat jedes Mitgliedsland eine Stimme.

(2) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung kein anderes Verfahren vorgibt. Eine Abstimmung kann geheim stattfinden, wenn einer der anwesenden Bundesdelegierten dies beantragt. Abweichende Meinungen sollen möglichst gekennzeichnet werden. Expliziter Widerspruch soll gekennzeichnet werden.

- (3) Es ist ein Umlaufbeschluss per E-Mail möglich, jedoch nur in den in der Satzung und Geschäftsordnung formulierten Fällen und bei Pressemitteilungen. Die Abstimmungsfrist für den Umlaufbeschluss muss mindestens zwei Tage umfassen.
- (4) Jedes Mitgliedsland kann verlangen, in einen Beschluss Ergänzungen in Form von Fußnoten aufzunehmen. Diese müssen in der finalen, zu veröffentlichenden Fassung des Beschlusses enthalten sein, dem Verlangen kann nicht widersprochen werden. Das Mitgliedsland entscheidet selbstständig über den Inhalt der Fußnote, es kann den Text bereits während der Sitzung oder bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Ende der Sitzung einreichen, bei Fußnoten zu Beschlüssen, die auf fristgemäß eingereichten Anträgen basieren, verkürzt sich dieser Zeitraum bis zum Ablauf des zweiten Tages ab Beschluss des Antrages. Das Verlangen, eine Fußnote einzutragen, muss bereits während der Beratung des Antrages formfrei geäußert werden, eine Wortmeldung reicht hierzu aus.

§12 ANTRÄGE

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung oder der Geschäftsordnung müssen mindestens 30 Tage, Sachanträge mindestens 10 Tage vor der Plenartagung dem BSEK vorliegen. 3 Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist sind die Anträge dem Plenum vorzulegen.
- (2) Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist eingereicht, so werden diese auf der nächsten Plenartagung behandelt oder müssen als Dringlichkeitsantrag von mindestens 3 Mitgliedsländern eingereicht werden.
- (3) Über die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages wird vorab im Plenum beraten und abgestimmt. Stimmt die einfache Mehrheit der anwendenden Mitgliedsländer gegen die Behandlung, wird der Dringlichkeitsantrag erst auf der nächsten Plenartagung behandelt.
- (4) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung oder zur Satzung müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten, der vorsieht, wie der Wortlaut der Geschäftsordnung zu ändern ist. Sie müssen so formuliert sein, dass mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.
- (5) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge zur Satzung sind vorden Sachanträgen zu beschließen.
- (6) Werden zu demselben Punkt mehrere Anträge gestellt, so wird zuerst über den jeweils weitreichendsten Antrag abgestimmt.
- (7) Anträge werden dem Plenum über das Sitzungspräsidium bekannt gegeben.
- (8) Die Behandlung von Anträgen findet in drei Lesungen wie im Folgenden aufgeführt, statt.

- a) In der ersten Lesung wird der Antrag durch den Antragssteller verlesen und begründet. Verständnisfragen in Bezug auf Sprache können am Ende dieser Lesung geklärt werden, zu einem späteren Zeitpunkt ist dies nicht mehr möglich.
 - b) In der zweiten Lesung findet eine Aussprache zum Antrag statt. Außerdem können Änderungsanträge gestellt werden. Absatz 7 ist anzuwenden.
 - c) In der dritten Lesung verliest der Antragssteller den Antrag inklusive der Änderungen, die sich aus der zweiten Lesung ergeben haben können. Er kann an dieser Stelle ein Abschlussplädoyer halten. Im Anschluss wird über den Antrag abgestimmt.
- (9) Die Behandlung von Änderungsanträgen findet wie im Folgenden aufgeführt statt.
- a) Sobald ein Änderungsantrag zu dem Antrag vorliegt, welcher aktuell in zweiter Lesung behandelt wird, wird mit der Behandlung des Änderungsantrages fortgefahren.
 - b) Zunächst wird der Änderungsantrag von dem Antragssteller verlesen sowie begründet. Im Anschluss kann eine Debatte stattfinden. Zuletzt folgt eine Abstimmung.
 - c) Wird ein Änderungsantrag angenommen wird er direkt in den Antrag übernommen, auf den er sich bezieht. Es wird mit der Debatte zum Antrag oder mit weiteren Änderungsanträgen fortgefahren.
 - d) Änderungsanträge können vom Antragssteller des Antrages, auf welcher sich dieser bezieht, direkt und ohne Abstimmung in den Antragstext übernommen werden.
- (10) Wird ein Antrag nicht begründet, so wird er nicht behandelt. Für Änderungsanträge ist eine mündliche Begründung ausreichend. Anträge treten unmittelbar nach deren Beschluss in Kraft

§13 PROTOKOLL

- (1) Von allen Sitzungen der Organe der Bundesschülerkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll enthält:
 - a) Art der Sitzung
 - b) Ort der Sitzung
 - c) Dauer der Sitzung
 - d) Datum der Sitzung
 - e) Teilnehmerliste, entschuldigte Mitglieder

- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) Leitung der Sitzung
 - h) Kurzbericht zu den Tagesordnungspunkten, die Standpunkte sollen festgehalten werden
 - i) Anträge und Beschlüsse
 - j) Protokollführer
- (3) Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Sitzung der Organe der Bundesschülerkonferenz den Mitgliedsländern übermittelt.
- (4) Änderungsvorschläge zum Protokoll sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokolls bei dem Protokollanten einzureichen.
- (5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Änderungsvorschläge eingehen. Andernfalls ist dieses in der nächsten Versammlung zu bestätigen.

§14 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Plenartagungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (3) Bundesdelegierte der Nicht-Mitgliedsländer sind auf den Plenartagungen nicht stimmberechtigt und nicht redeberechtigt. Sie können Rederecht verliehen bekommen, wenn alle anwesenden Mitgliedsländer einstimmig darüber stimmen. Dieses kann ihnen einstimmig entzogen werden.
- (4) Grundsätzlich nehmen nur die Delegierten der Mitgliedsländer an den Plenartagungen teil. Landesschülervertretungen, die keine Mitglieder sind, können nur auf einer Plenartagung pro Jahr nach ihrer Wahl teilnehmen.
- (5) Allen anderen Gästen kann auf Antrag Rederecht durch einfache Mehrheit verliehen werden. Dieses kann ihnen mit einfacher Mehrheit entzogen werden.

IV. Klausurtagungen

§ 15 PRÄSENTE KLAUSURTAGUNGEN

- (1) Zusätzlich zu Plenartagungen können die Mitgliedsländer oder das Bundessekretariat präsenste Klausurtagungen des Plenums einfordern.

- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet mindestens einen Bundesdelegierten in Vertretung.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Jeder Vertreter besitzt Rederecht. Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Geschäftsordnung sinngemäß.
- (5) Die Zusammenkunft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedsländern und zur Vorbereitung der Plenarsitzungen. Nicht zulässig sind Beschlüsse oder Abstimmungen, ausgenommen der Entscheidung über die Tagesordnung.

§ 16 AUßERORDENTLICHE DIGITALE KLAUSURTAGUNGEN

- (1) Zusätzlich zu präsenten Klausurtagungen können die Mitgliedsländer oder das Bundessekretariat digitale Klausurtagungen des Plenums mit der einfachen Mehrheit aller Mitgliedsländer einfordern.
- (2) Jedes Mitgliedsland entsendet mindestens einen Bundesdelegierten in Vertretung.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen im Voraus unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Jeder Vertreter besitzt Rederecht. Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Geschäftsordnung sinngemäß.
- (5) Die Zusammenkunft dient dem Austausch zwischen den Mitgliedsländern und zur Vorbereitung der Plenarsitzungen. Nicht zulässig sind Beschlüsse oder Abstimmungen, ausgenommen der Entscheidung über die Tagesordnung.

V. Ausschüsse

§ 17 AUSSCHÜSSE

- (1) Ausschüsse tagen in der Regel digital. Auf Mehrheitsbeschluss der Obleute und bestehender Finanzierungsmöglichkeit kann auch mit physischer Anwesenheit getagt werden.
- (2) Der Ausschussvorsitzender legt in Abstimmung mit dem Innenkoordinator Ort, Zeit und Tagesordnung fest.
- (3) Die Mitglieder des Bundessekretariats sowie Bundesdelegierte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Diese besitzen Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

- (4) Mitglieder des Ausschusses haben Rede- und Antragsrecht , aber kein Stimmrecht. Bundesdelegierte haben das Recht Mitglied jeden Ausschusses zu sein. Sie müssen ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Ausschussvorsitzenden erklärt haben. Durch Mehrheitsbeschluss der Obleute können weitere Mitglieder, diese müssen Schüler sein, zugelassen werden. Bundesdelegierte haben das Recht, in diesem Sinne Mitglied in jedem Ausschusses zu sein, in dem sie keine Obleute sind.

§ 18 SONDERAUSSCHUSS DER LANDESSCHÜLERSPRECHER

- (1) Das vorsitzende Land beruft Sitzungen ein, bestimmt Ort, Zeit und Dauer sowie die Tagesordnung der Tagung.
- (2) Der Ausschuss soll ungefähr alle 8 Wochen tagen.
- (3) Gäste mit Rederecht sind Mitglieder des BSEKs und Bundesdelegierte.
- (4) Tagungen des Sonderausschusses sind nicht öffentlich und Inhalte dürfen nicht an die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

VI. Bundessekretariat

§ 19 SITZUNGEN DES BUNDESSEKRETARIAT

- (1) Der Generalsekretär beruft die Sitzungen des Bundessekretariats ein. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und leitet diese. Diese können digital stattfinden.
- (2) Das Bundessekretariat beschließt Angelegenheiten mit einer 2/3-Mehrheit. Beschlussfähig ist dieses, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Koordinatoren/der Generalsekretär oder ein von ihnen bestimmter Referent in Vertretung.
- (3) Der Entwicklungsbericht enthält eine Auflistung der Aktivitäten des Bundessekretariats und soll den aktuellen Stand bewerten.

§ 20 ARBEIT DES BUNDESSEKRETARIATS

- (1) Das Bundessekretariat setzt die vom Plenum gefassten Beschlüsse um und unterstützt die Mitgliedsländer bei überregionalen Themen.
- (2) Die Mitglieder des Bundessekretariates sind an Weisungen der Mitgliedsländer gebunden.

- (3) Das Bundessekretariat ist den Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz auf Anfrage jederzeit verpflichtet, in angemessenem Zeitraum Auskunft über seine Arbeit zu geben.

§ 21 FACHKOORDINATOREN UND GENERALSEKRETÄR

- (1) Die Fachkoordinatoren stehen in ständigem Kontakt mit dem Generalsekretär.
- (2) Fachkoordinatoren und der Generalsekretär schlagen dem Plenum Referenten vor. Diese müssen keine gewählten Bundesdelegierten sein.
- (3) Die Mitgliedsländer berufen und entlassen Referenten mit einfacher Mehrheit.
- (4) Je Fachreferat können maximal fünf Fachreferenten berufen werden.
- (5) Referenten sind an Weisungen ihres Fachkoordinators gebunden. Sie können von diesem jederzeit entlassen werden. Dieses gilt ebenso für die Referenten des Generalsekretärs.

VII. Wahlen

§ 22 REGELUNGSBEREICH

- (1) Die Wahlordnung regelt die Verfahren zur Wahl
 - a) Des Generalsekretärs,
 - b) der Fachkoordinatoren,
 - c) der Referenten,
 - d) die Ausschussvorsitzenden.

§ 23 WAHLVORBEREITUNG

- (1) Das Bundessekretariat bereitet Wahlen vor. Dabei hat es die Pflicht, die Anwesenheit zu protokollieren und darauf zu achten, dass ausreichend Stimmzettel zur Verfügung stehen.

§ 24 WAHLVORSTAND

- (1) Das Plenum wählt aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Diese Personen dürfen nicht für die anstehenden Wahlen kandidieren. Es darf kein Mitglied des Wahlvorstands Mitglied des Bundessekretariats oder Referenten eines Mitglied des Bundessekretariats sein. Es dürfen nicht zwei oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes demselben Bundesland angehören.

- (2) Der Wahlvorstand legt untereinander fest, wer den Vorsitz, die Protokollführung und den Beisitz übernimmt.
- (3) Der Wahlvorstand erstellt für jeden Wahlvorgang ein Wahlprotokoll, das folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Anwesenheitsliste,
 - b) Zahl der abgegebenen Stimmen,
 - c) Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d) Verteilung der Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten,
 - e) Feststellung, wer gewählt wurde,
 - f) Unterschrift des Wahlvorstands.
- (4) Das Wahlprotokoll und die Wahlunterlagen sind dem Generalsekretär zu übergeben und bis zur Neuwahl des Amtes aufzubewahren.

§ 25 WAHLDURCHFÜHRUNG

- (1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung.
- (2) Jedes zu besetzende Amt des Bundessekretariats wird separat in einem Wahlgang gewählt.
- (3) Der Wahlvorstand eröffnet die Kandidatenliste und bittet um Wahlvorschläge.
- (4) Der Wahlvorstand fragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Kandidaten fest.
- (6) Die Kandidatenlisten werden geschlossen und gibt diese bekannt.
- (7) Die Kandidaten können sich vorstellen. Fragen sind zuzulassen.
- (8) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Bundesländer fest.
- (9) Es ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Amtsperiode verkürzt ist.
- (10) Jedes Mitgliedsland füllt einen Stimmzettel aus und wirft diesen in die bereitgestellte, undurchsichtige Stimmzettelbox.
- (11) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen gemeinsam aus. Er entscheidet abschließend über die Gültigkeit einer Stimme.
- (12) Es folgt eine nachträgliche Kontrolle des Stimmverhaltens.

- (13) Gewählt ist, wer gemäß §13 „Wahlgrundsätze“ gewählt ist.
- (14) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und verkündet dieses.
- (15) Im Falle einer Wahl, fragt der Wahlvorstand die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt.

§ 26 AMTSZEIT

- (1) Eine Amtszeit dauert jeweils von der ersten Plenarsitzung im laufenden Schuljahr bis zur ersten Plenarsitzung im kommenden Schuljahr.
- (2) Wurde ein Amt aufgrund einer Neuwahl verspätet angetreten, so endet diese dennoch mit der ersten Plenarsitzung des kommenden Schuljahres.
- (3) Eine Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Schulverhältnis des Amtsinhabers zu Ende geht. Die Person führt das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Eine Neuwahl muss auf der nächsten Plenarsitzung stattfinden.
- (4) Bekleidet ein Koordinator sein Amt frühzeitig nicht mehr, so bestimmen die Koordinatoren eine kommissarische Vertretung untereinander.
- (5) Kommissarisch besetzte Ämter müssen beim nächstmöglichen Zusammentritt nach den Regeln der ordentlichen Wahl neu besetzt werden. Wird das Amt des Generalsekretärs oder vom einen der Fachkoordinatoren kommissarisch übernommen, so bleiben die Referenten für das jeweilige Fachreferat bestehen und führen ihre Arbeit unter der kommissarischen Führung weiter aus.

§ 27 WAHLANFECHTUNG

- (1) Jeder stimmberechtigte Bundesdelegierte kann mit einer Frist von 3 Wochen nach Übermittlung des Wahlprotokolls die Wahl anfechten.
- (2) Eine Wahlanfechtung muss durch das Plenum per Umlaufbeschluss entschieden werden.
- (3) Bis zum Beschluss der Anfechtung ist dem Bundessekretariat die Ausführung ihrer Aufgaben möglich.

§ 28 KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM

- (1) Der Generalsekretär, Fachkoordinatoren oder ein Ausschussvorsitzender kann vorzeitig abberufen werden, bei Anführung eines triftigen Grundes und, wenn das Plenum auf einer Plenartagung mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten Bundesdelegierten seine Abberufung beschließt.

§ 29 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter. Eine Benachteiligung eines Geschlechts ist ausgeschlossen.

§ 30 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 09. April 2021 in Kraft